

Antrag:

1. Der Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Stadt Neumünster wird gebilligt.
2. Der Entwurf des Lärmaktionsplanes wird entsprechend der Regelung von § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt; die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.